Gesetzliche Änderungen Fahrerlaubnisverordnung (FeV)



Wichtige allgemeine Änderungen:

- a) Gültigkeit des Führerscheins auf 15 Jahre begrenzt
- b) Danach Neuausstellung erforderlich
- c) Umtausch der vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine bis spätestens 19.01.2033



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
B	Kfz (außer der Klassen AM, A1, A2, A) - zG max. 3.500 kg - max. 8 Personen außer dem Fahrer	В

Wichtige Änderungen Klasse B

- a) "Trikes" werden den Kraftradklassen zugeordnet
- b) Dürfen mit der Klasse B nicht mehr gefahren werden

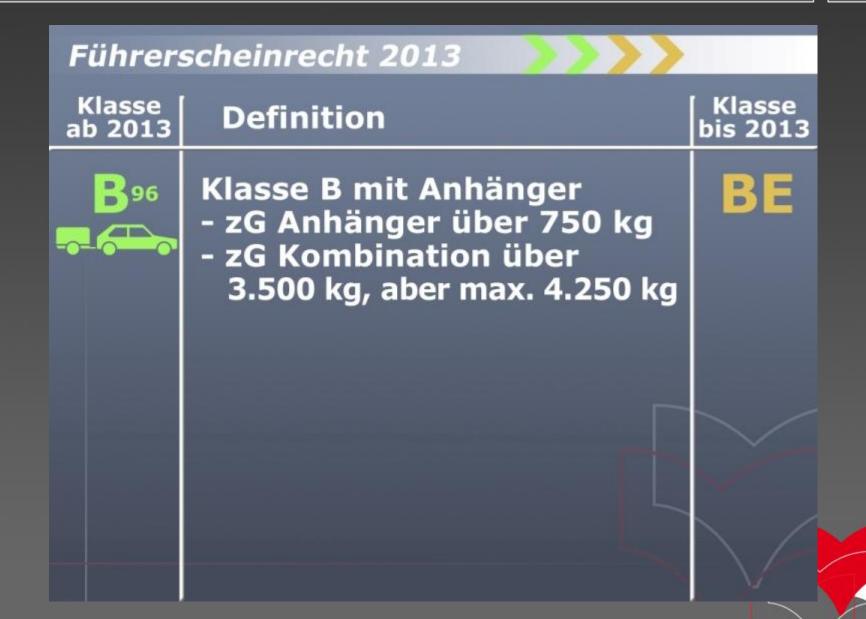


Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
B	Anhängerregelung - zG max. 750 kg immer erlaubt - zG über 750 kg erlaubt, wenn zG der Kombination max. 3.500 kg	evtl. BE

Wichtige Änderungen zur Anhängerregelung:

a) Wegfall der Bestimmung "zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. Leermasse des Zugfahrzeugs"





Wichtige Änderungen Klasse B96:

- a) Neue Klasse
- b) Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt
- c) Keine Prüfung, aber Schulung erforderlich



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
BE	Zugfahrzeug der Klasse B mit Anhänger oder Sattel- anhänger - zG Anhänger über 750 kg, aber max. 3.500 kg	BE

Wichtige Änderungen Klasse BE:

a) Zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. 3500 kg



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
AM	Zweirädrige Kleinkrafträder - bbH max. 45 km/h - Hubraum max. 50 cm³ bei Verbrennungsmotor - Leistung max. 4 kW bei Elektromotor	M

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
AM	Dreirädrige Kleinkrafträder - bbH max. 45 km/h - Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren - max. 4 kW Leistung bei Diesel-/Elektromotor	S

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
AM	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge - bbH max. 45 km/h - Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotoren - max. 4 kW Leistung bei Diesel-/Elektromotor - Leermasse max. 350 kg	S

Wichtige Änderungen Klasse AM:

- a) Ersetzt die Klasse M
- b) Zusammenschluss der bisher getrennten Klassen M und S



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
A1 3 8	Krafträder - Hubraum max. 125 cm³ - Leistung max. 11 kW - Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,1 kW/kg	A1

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
A1 3 8	Dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern - Hubraum über 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h - Leistung max. 15 kW	В

Wichtige Änderungen Klasse A1:

- a) Beschränkung auf 80 km/h entfällt
- b) Berechtigt zum Führen von Trikes mit einer Leistung von max. 15 kW





Wichtige Änderungen Klasse A2:

- a) Ersetzt die Klasse "A beschränkt"
- b) Leistungserhöhung auf 35 kW
- Keine theoretische Prüfung bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 (praktische Prüfung weiterhin erforderlich)





Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
A	Dreirädrige Kfz - Leistung über 15 kW	В
0-0	Dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern - Hubraum über 50 cm³ (bei	
	Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h - Leistung über 15 kW	

Wichtige Änderungen Klasse A:

- a) Kein prüfungsfreier Aufstieg mehr möglich (auch nicht aus A2)
- b) Keine theoretische Prüfung bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2 (praktische Prüfung weiterhin erforderlich)
- c) Mindestalter 24 Jahre für Krad bei Direkterwerb
- d) Mindestalter 21 Jahre für Trikes



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
L	Zugmaschinen - für Lafo Zwecke - bbH max. 32 km/h - mit Anhängern darf max. 25 km/h gefahren	L

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
L	Selbstfahrende Arbeits- maschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge - bbH max. 25 km/h - auch mit Anhänger	L

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
T (1)	Zugmaschinen - für Lafo Zwecke - bbH max. 60 km/h - bbH unter 18 Jahren max. 40 km/h - auch mit Anhänger	T

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
T	Selbstfahrende Arbeits- maschinen - für Lafo Zwecke - bbH max. 40 km/h - auch mit Anhänger	T

Wichtige Änderungen Klasse T:

- a) Einschluss nur noch Klasse L
- b) Klasse AM wird nicht mehr mit erteilt
- c) Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge dürfen nicht mehr gefahren werden



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
C1	Kfz (außer der Klassen AM, A1, A2, A) - zG über 3500 kg bis max. 7.500 kg - max. 8 Personen außer dem Fahrer - mit Anhänger bis 750 kg zG	C1

Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
C1E	Kombination aus Fz der Klasse C1 mit - Anhänger oder Sattelan- hänger mit zG über 750 kg - zG der Kombination max. 12.000 kg	C1E

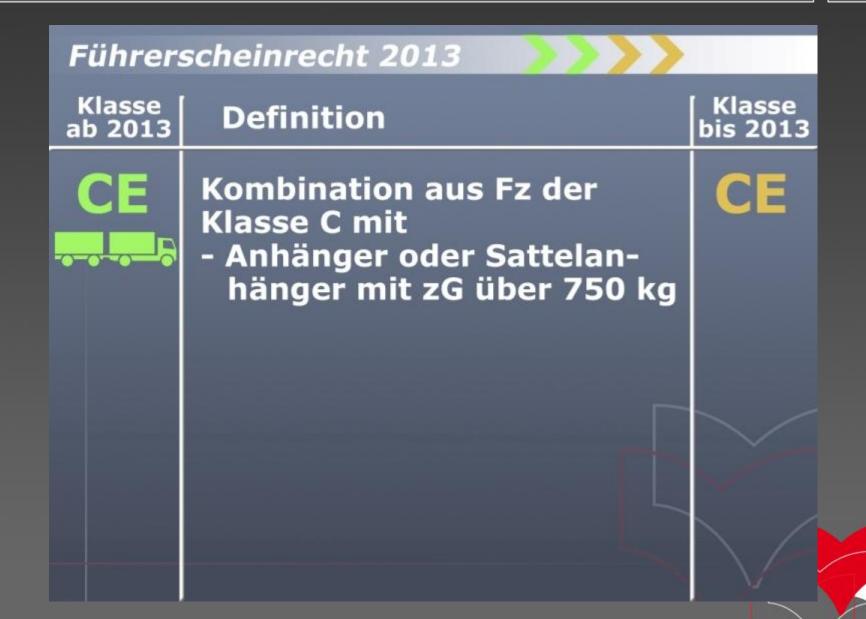
Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
C1E	Kombination aus Fz der Klasse B mit - Anhänger oder Sattelan- hänger mit zG über 3.500 kg - zG der Kombination max. 12.000 kg	BE

Wichtige Änderungen Klasse C1E:

a) Wegfall der Bestimmung "zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. Leermasse des Zugfahrzeugs"



Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
C	Kfz (außer der Klassen AM, A1, A2, A) - zG über 3500 kg - max. 8 Personen außer dem Fahrer - mit Anhänger bis 750 kg zG	C



Wichtige Änderungen Klasse C/CE:

- a) Mindestalter 21 Jahre
- b) Mindestalter 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation
- c) Mindestalter 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer "spezifischen" Berufsausbildung

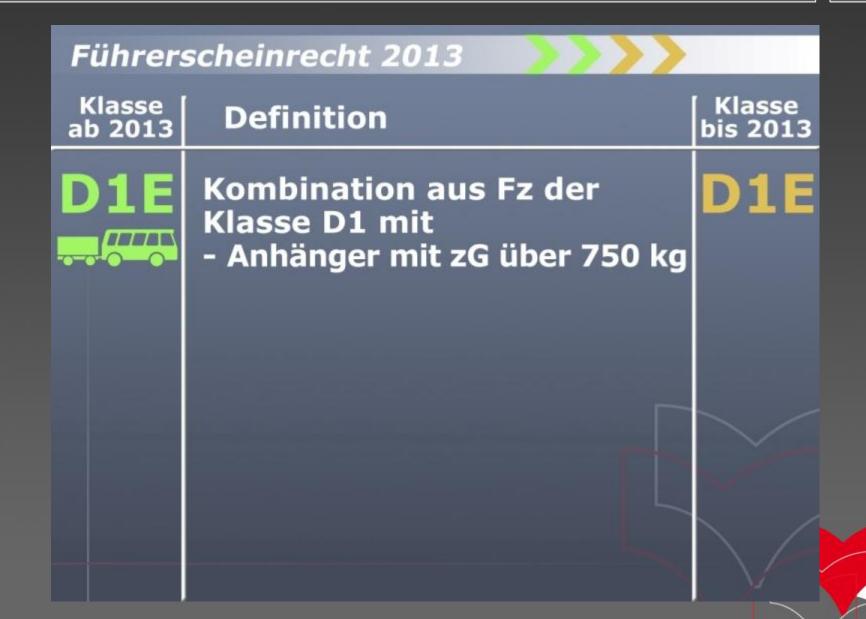


Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
D1	Kfz (außer der Klassen AM, A1, A2, A) - für mehr als 8, aber max. 16 Personen außer dem Fahrer - Länge max. 8 m - mit Anhänger bis 750 kg zG	D1

Wichtige Änderungen Klasse D1:

- a) Mindestalter 21 Jahre
- b) Mindestalter 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer "spezifischen" Berufsausbildung





Wichtige Änderungen Klasse D1E:

- a) Wegfall der Bestimmung "zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. Leermasse des Zugfahrzeugs"
- b) Wegfall der Bestimmung "zulässige Gesamtmasse der Kombination max. 12.000 kg"
- c) Wegfall der Bestimmung "Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden"
- d) Mindestalter wie bei D1

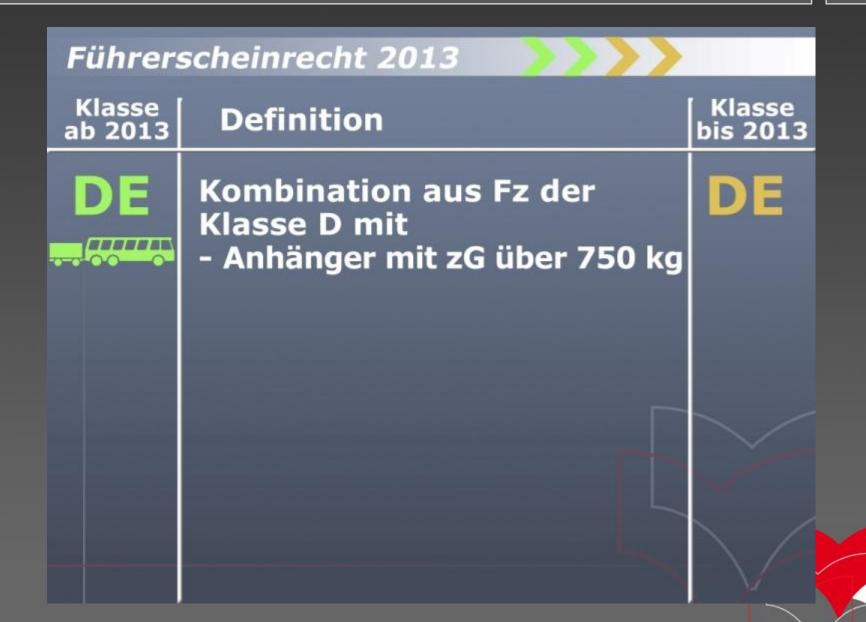


Führerscheinrecht 2013		
Klasse ab 2013	Definition	Klasse bis 2013
D	Kfz (außer der Klassen AM, A1, A2, A) - für mehr als 8 Personen außer dem Fahrer - mit Anhänger bis 750 kg zG	D

Wichtige Änderungen Klasse D:

- a) Einführung von fünf verschiedenen Altersgrenzen (24, 23, 21, 20 und 18 Jahre)
- b) Diese sind abhängig von Tätigkeit / Qualifikation





Wichtige Änderungen Klasse DE:

- a) Einführung von vier verschiedene Altersgrenzen (24, 21, 20 und 18 Jahre)
- b) Diese sind abhängig von Tätigkeit / Qualifikation



Klasse A

Krafträder ohne Beiwagen

- a) Motorleistung mindestens 44 kW (60 PS)
- b) Hubraum mindestens 600 cm³ (bisher: keine Anforderung an Hubraumgrenze)
- c) Eine Unterschreitung der Hubraumgrenze um bis zu 5 cm³ wird zugelassen (gilt auch für die Klassen A2 und A1)



Klasse A2

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A2

- a) Motorleistung mindestens 25 kW (34 PS)(bisher: Motorleistung min. 20, aber max. 25 kW)
- b) Verhältnis Leistung/Leermasse nicht mehr als 0,2 kW/kg (bisher: nicht mehr als 0,16 kW/kg)
- c) Hubraum mindestens 400 cm³ (bisher: Hubraum mind. 250 cm³)
- d) Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h

Klasse A1

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A1

- a) Hubraum mindestens 120 cm³ (bisher: mindestens 95 cm³)
- b) BbH mindestens 90 km/h (bisher: mindestens 100 km/h)
- c) Verhältnis Leistung/Leermasse nicht mehr als 0,1 kW/kg



Klasse BE

Fahrzeugkombinationen, die nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- a) Länge der Kombination mindestens 7,5 m
- b) ZG des Anhängers mindestens 1300 kg
- c) Tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug
- e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel

"Die Fahrzeugkombination darf weder der Klasse B noch der Klasse B 96 zuzuordnen sein."

Schulungsfahrzeug

Klasse B 96

Kfz der Klasse B und Anhänger mit zG über 750 kg, zG der Kombination über 3500 kg, aber nicht über 4250 kg

- a) Länge der Kombination mindestens 7,5 m
- b) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m breit und 1,5 m hoch
- c) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel

Die Fahrzeugkombination darf weder der Klasse B noch der Klasse BE zuzuordnen sein.

Fazit



- Verbindliche gesetzliche Änderung
- FeV ist erlassen und verkündet
- Ab Juli erste Schüler nach neuem Recht

